



## **Satzung der Gemeinde Langenberg über eine Veränderungssperre für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Am Busch“ vom 8. April 2022**

Der Rat der Gemeinde Langenberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NW S. 1346) und der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Das Gebiet, für das eine Veränderungssperre beschlossen wird, umfasst das Plangebiet der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Am Busch“. Die Grenzen des Plangebietes und der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre sind identisch und im nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte kenntlich gemacht.



## § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

## § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Langenberg.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

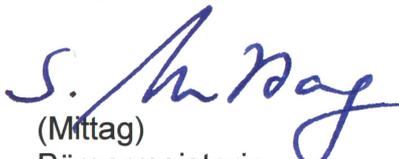
Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bauleitplanung (10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Am Busch“) rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenberg, 8. April 2022

  
(Mittag)  
Bürgermeisterin



### Amtliche Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Langenberg über eine Veränderungssperre für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Am Busch“

1. Gem. § 11 Satz 1 der Hauptsatzung wurde die vorstehende amtliche Bekanntmachung

a) in den Bekanntmachungskästen ausgehängt am 8.4.2022   
(Datum) (Unterschrift)

b) aus den Bekanntmachungskästen abgenommen am 26.04.2022   
(Datum) (Unterschrift)

2. Der Hinweis auf den Anschlag in den Bekanntmachungskästen gem. § 11 Satz 2 der Hauptsatzung durch das Internet (Homepage der Gemeinde Langenberg)

a) wurde eingestellt ins Internet am 08.04.22   
(Datum) (Unterschrift)

b) wurde entfernt aus dem Internet am 26.4.22   
(Datum) (Unterschrift)